

Anlage für 2. Beratungsrunde:

Bau- und Planungsausschuss 25.11.2020

Fragen aus der Sitzung vom 21.10.2020:

1. Löffler S. 11 Ziffer 9: Warum sind Bieter hier nicht zugelassen? Normalerweise ist das schon möglich.

Antwort der Verwaltung:

Die Seite 11, Ziffer 9 betrifft den Bereich der EU – Ausschreibung.

EU-Vergaben:

In Satz 1 § 14 EU Abs. 1 VOB/A heißt es: „Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.“ Bieter sollen am Öffnungstermin nicht teilnehmen. Daher werden hier prinzipiell in der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach keine Bieter zugelassen.

2. Moses z.B. S. 13 Ziffer 3.2 + 3.3: Wir sollten das örtliche Gewerbe unterstützen. Gibt es eine Rechtsgrundlage, warum wir auswärtige Firmen beteiligen sollen?

Antwort der Verwaltung:

Sämtliche Rechtsgrundlage sind unter Punkt 2 der Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach ausgeführt.

Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) steht unter § 97 Grundsätze der Vergabe:

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

etc.....

Des Weiteren ist das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz anzuwenden.

Stadtverordnetenversammlung 03.12.2020

Fragen aus der Sitzung vom 29.11.2020:

Es solle nochmals geprüft werden, ob in den Bereichen „Beschränkte Ausschreibung“ (Punkt 3.2) und „Freihändige Vergabe“ (Punkt 3.3) nicht auf die Beteiligung auswärtiger Unternehmen verzichtet werden kann und somit nur ortsansässige Unternehmen zur Auswahl kommen. Ausnahme davon ist, dass nicht auf auswärtige Unternehmen verzichtet werden kann, wenn sich kein ortsansässiges Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt bzw. ein ortsansässiges Unternehmen nicht die notwendige Fachkompetenz besitzt/nachweisen kann.

Antwort von Rechtsanwalt und Notar Prof. Wolfgang Trautner vom 05.11.2020

Guten Tag,

das ausdrückliche Verlangen nach der Bevorzugung örtlicher Anbieter ist ein grober Vergabeverstöß, der im Falle der Vergabe von Aufträgen mit öffentlichen Förderungen mit geradezu 100 %iger Sicherheit zur Rückforderung der Zuschüsse führt.

Im Übrigen sagt § 2 Abs. 4 HVTG (Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz) : Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist **unzulässig**.

Ich hoffe, die Frage ist damit beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Wolfgang Trautner
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht